

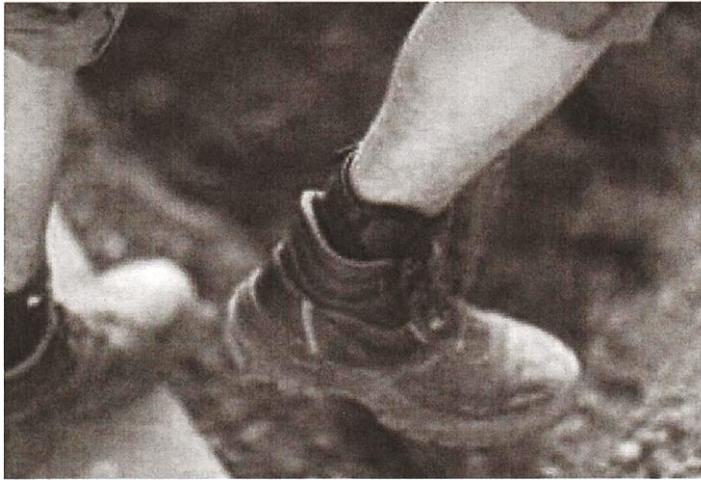
Hauptausgabe

Berner Zeitung AG
3001 Bern
031/ 330 33 33
www.bernerzeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 43'723
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 343.008
Abo-Nr.: 1093638
Seite: 2
Fläche: 43'729 mm²

Bundesgericht beschert Kantonen mehr Häftlinge



Eine Fussfessel kommt künftig für weniger Verurteilte infrage. Keystone

Andrea Sommer

STRAFVOLLZUG Das Bundesgericht pfeift die Kantone zurück. Der Grund: Sie haben die für die Strafvollzugsform des Electronic Monitoring massgebende Strafe falsch berechnet. Das Resultat: Mehr Verurteilte müssen ihre Strafen wieder im Gefängnis absitzen.

Ein junger Mann, nennen wir ihn Raphael Müller, hat mehrfach gegen die Verkehrsregeln verstossen, ist ohne gültigen Führerschein gefahren und hat sich im Suff derart geprügelt, dass ihm auch noch versuchte schwere Körperverletzung zur Last gelegt wird. Der Richter verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt zwei Jahren bedingt und neun Monaten unbedingt. Effektiv absitzen müssen hätte Müller also nur die neun Monate.

Weil er kein Risikotäter ist, ein

stabiles soziales Umfeld und eine Festanstellung hat, gestattete ihm die Berner Strafvollzugsbehörde, den unbedingten Teil der Strafe mit Electronic Monitoring, also mit einer sogenannten elektronischen Fussfessel zu verbüssen. Denn: Das Gesetz erlaubt Electronic Monitoring für Freiheitsstrafen bis zu maximal einem Jahr.

Bundesgerichtsurteil führt zu volleren Gefängnissen

Wie ein Bundesgerichtsurteil nun aber zeigt, hat der Kanton Bern in Fällen wie jenem von Müller, falsch entschieden. Anhand einer Beschwerde aus dem Kanton Solothurn haben die höchsten Richter festgestellt, dass für die Berechnung der für das Monitoring zulässigen einjährigen Freiheitsstrafe das gesamte ausgefallte Strafmass ent-

scheidend ist. Und nicht, wie dies die Solothurner und eben auch die Berner Behörden bislang

praktiziert haben, der unbedingt ausgefallte Strafanteil.

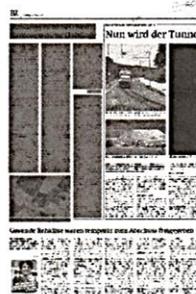
Mit anderen Worten: Raphael Müller hätte mit der vom Gericht aufgebremmten Gesamtstrafe von zwei Jahren und neun Monaten den unbedingten Teil der Strafe hinter Gittern verbüssen müssen. Damit hätte er seine Wohnung und seine Arbeit verloren. Für ihn hat das Bundesgerichtsurteil keine Konsequenzen. Für neu Verurteilte hingegen schon. «Wir werden nun auf die neuen Fälle die neue Regelung anwenden», sagt Markus D'Angelo, Leiter der Abteilung Straf- und

Untersuchungen zeigen, dass Elec-

Hauptausgabe

Berner Zeitung AG
3001 Bern
031/ 330 33 33
www.bernerzeitung.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 43'723
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich



Themen-Nr.: 343.008
Abo-Nr.: 1093638
Seite: 2
Fläche: 43'729 mm²

tronic Monitoring die sozial verträglichste Vollzugsform ist.

Massnahmenvollzug (ASMV) des Kantons Bern. Konkret bedeutet dies, dass die Gefängnisse noch voller sein werden. «Wendet man die Regelung auf das Jahr 2015 an, dann wären in den Regionalgefängnissen 5103 Vollzugstage mehr angefallen», sagt Marianne Isenschmid, von der Abteilung

ZAHLEN UND FAKTEN

Wegen geringfügiger Delikte verurteilte Straftäter können **Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten** in Form von Electronic Monitoring, sprich als elektronisch überwachter Hausarrest, verbüßen. Für solche Fälle gilt nun eine neue Regelung (siehe Haupttext).

Diese Form des Strafvollzugs kann **auch am Ende langer Freiheitsstrafen** zur Anwendung kommen —als Übergangsstufe zwischen Vollzugsanstalt und Entlassung. Dies für eine Dauer von drei bis neun Monaten. Vorausgesetzt, der Verurteilte hat eine Arbeit und eine Wohnung. Zudem muss die Möglichkeit bestehen, die Überwachungsdaten via Telefonanschluss oder Mobilfunkmodem zu übermitteln.

Die Vollzugsbehörde legt in

Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug. Dies entsprechen 32 Personen und 14 voll ausgelasteten Gefängnisplätzen.

Kostengünstiger und sozial verträglicher

Isenschmid bedauert die Neuregelung. Gerade für Personen, die wegen geringfügiger Delikte verurteilt würden, biete das Electronic Monitoring eine Chance. «Sie erhalten zwar klare Auflagen, werden von uns eng begleitet und müssen beispielsweise zur Alkoholkontrolle», so Isenschmid. «Dabei bleiben sie aber im Er-

Abstimmung mit dem Verurteilten und seinen im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen Wochenpläne mit Arbeits- und Hausarrestzeiten fest.

Electronic Monitoring ist im Kanton Bern seit 1999 möglich. Aufgrund des Platzmangels in den Gefängnissen ist diese Vollzugsform seit 2011 allerdings bereits ab einem Strafmass von 20 Tagen möglich.

Von so geringen Strafen können beispielsweise Personen betroffen sein, die mehrere Bussen nicht bezahlt haben und deshalb zu einer Freiheitsstrafe von wenigen Tagen verurteilt wurden.

Laut dem kantonalen Amt für Freiheitsentzug und Betreuung verbüßen im Kanton Bern jährlich zwischen **80 und 150 Personen** ihre Strafe mit Electronic Monitoring. as

werbsleben und in ihrem sozialen Umfeld integriert.»

Tatsächlich zeigten Evaluationen des Bundes, dass Electronic Monitoring weniger kostet als der Normalvollzug, sowie dass diese Vollzugsform für Verurteilte und Angehörige die sozial verträglichste ist. Dabei wurde dem Electronic Monitoring durchaus Strafcharakter attestiert.

Raphael Müller hat seine neunmonatige Freiheitsstrafe bald hinter sich. Laut seinen Bewährungshelfern hat er sich inzwischen zum Guten verändert.